

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

13. Ethisches und juristisches Recht harmoniere!

gepflanzt sei, führte zur Ueberhebung mancher Akademiker mit Unterdrückung aller autodidaktiver Kräfte.

Die Naturbegabung und das Selbststudium steht aber in Wahrheit höher, wie alle Schulweisheit, und dem soll hier Rechnung getragen werden. Einen hohen Werth legen wir dabei auf die Hebung einer allgemeinen elementaren Volksschulbildung. Das Gedicht, „Friedensgruß“ hat mit wenigen Ausnahmen sehr gefallen, in einem Verse war dreimal der Schlußbuchstabe „n“ vergessen, was hiermit berichtigt werden soll.

Einige der verehrten Leser waren so eifrig in ihrem physiognomischen Studium, daß sie in dem ersten Hefte gleich hunderte von Zeichnungen hätten mögen physiognomisch sehen und geistig verschlingen. Hier ist der Werth des langsamen methodischen Lernens sowohl, wie der, des geistig anregenden Zweckes, der in der Hochwart zum Ausdruck kommt, übersehen. Daher ist weise Beschränkung zu beobachten, um eine Vertiefung zu ermöglichen.

Die Redaktion.

---

## Ethisches und juristisches Recht harmoniere!

### Abdruck eines wichtigen Fragebogens.

Das Original desselben ist von der Redaktion zu beziehen.

Zm Interesse und eigener Angelegenheit aller Kur- und Badeorte, an deren Aufblühen und Fortbestehen die Behörden, sowie die interessirten Kreise derselben ein gemeinsames Interesse haben, wird zur Fundamentierung eines Generalgutachtens dieser Fragebogen als Rundschreiben versandt und gebeten, daß der gütige Empfänger seine nach Empfinden und Erfahrung gebildeten Urtheile, in den rechtsseitigen Antwortenrubriken auf die vorge- druckten Fragen bezugnehmend, kurz und deutlich niederschreibt.

Der also beantwortete Fragebogen ist innerhalb spätestens einer Woche nach Empfang dieses, portofrei und kostenlos an die unterzeichnete Adresse zurückzusenden.

Vergütung für dieses Gutachten wird nicht gewährt. Rückporto und Couvert liegt bei. Name, Stand und Adresse des geschätzten Adressaten ist am Schluß unter Rubrik 10 deutlich leserlich zu verzeichnen und das Ganze mit dem Amtsstempel zu versehen. Etwaige Stempelposten trägt der gütige Antwortschreiber. Die in letzter Zeit verschiedentlich unberechtigt angefochtenen Kurpensionate als Krankenhäuser und Badeanstalten als konzessionspflichtige Heilanstalten, führten zu oft schweren Schädigungen nicht nur der nächst interessirten Kreise, sondern ganzer Ortschaften und könnte schließlich auch die ersten Badeorte Deutschlands treffen und deren ganze erwerbliche Blüte zerstören. Dieses zu verhindern, ist der Zweck dieses Rundschreibens. Im Voraus für alles besten Dank. Das Gesamtergebnis wird Anfang 1900

---

Der Veröffentlichung dieses Rundschreibens durch die Tagespresse und Fachorgane steht nichts im Wege, darf jedoch nur mit genauer Quellenangabe und im wohlwollenden Interesse für die gute Sache geschehen.

allen Behörden und interreffierten Kreisen, welche zu dieser gemeinnützigen Arbeit behilflich gewesen sind, portofrei zugestellt.

In aller Hochachtung und Ergebenheit und im Interesse aller Kur- und Badeorte zeichnet

**Dir. Carl Suter,**

ehemaliger Leiter erster Bäder u. Kuranstalten.

Detmold, 12. November 1898.

Elisabethstraße 37.

Zu beantwortende Fragen:

1. Dürfen Heilungsbedürftige, welche ihren Kurort zwecks Luft- oder Badeskur besuchen, von Hotelbesitzern, Pensionatinhabern oder Privatpersonen in Pension und Wohnung aufgenommen werden, ohne daß für die Vermieter eine Konzessionspflicht als Krankenanstalt von der Ortsbehörde verlangt wird? Was gilt bei Ihnen diesbezüglich als hergebrachte Sitte?

2. Dürfen die dort ansässigen Aerzte, Masseur, Bademeister usw., welche solche Kranke und Erholungsbedürftige behandeln, diese auch in Pension und Wohnung nehmen, ohne daß man von solchen Vermietern verlangt, diese Vermietung bedinge die Konzessionspflicht zu einer Krankenanstalt? Was gilt dort als Recht und Sitte?

3. Liegt für Besitzer von Badeanstalten, welche teilweise, oder ausschließlich Heilbäder abgeben, z. B. Lohbäder, Salzbäder, Dampf- und Fichtennadelbäder usw., mehr wie die Verpflichtung der Gewerbeordnung, welche die einfache polizeiliche Anmeldung von Badeanstalten vorschreibt, vor? oder verpflichtet man die Inhaber solcher Badeanstalten zur Konzessionierung ihrer Anstalt als Krankenanstalt? wie liegt Ihre dortige diesbezügliche Rechtsauffassung?

4. Liegt auch dann keine Konzessionspflicht vor, wenn in solchen Badeanstalten, wie meist üblich, vom Masseur und Bademeister, auch Packungen, Waschungen, Massage und Güsse verabfolgt werden? neben Heil- und Reinigungsbädern, oder auch gymnastische Uebungen?

5. Dürfen die Inhaber solcher Badeanstalten an ihre Badegäste Pension und Wohnung abgeben, ohne daß man von ihnen die Konzessionspflicht ihrer Badeanstalt, oder ihres Pensionats seitens der Behörde verlangt? was ist dort hergebrachte Sitte?

6. Sind Inhaber von Milchkuranstalten, diätischen Pensionats und vegetarischen Speisehäusern, außer der Anmeldung ihres Gewerbebetriebes verpflichtet, die Konzession als Heilanstalt nachzusuchen? gleichviel ob Gesunde oder Kranke die Milch- oder Diätkur in Anspruch nehmen?

7. Wird in Ihrem Orte das Sprech- oder Behandlungszimmer eines Arztes, Heilkundigen, Barbier oder Masseur, wenn darin Waschungen, Bäder, Massage, Hühneraugenschneiden, Bandagen usw. ausgeführt werden, der Inhaber verpflichtet, deswegen die Konzession als Heilanstalt nachzusuchen? oder genügt bei Ihnen die einfache Anmeldung des Gewerbebetriebes des Betreffenden?

8. Wenn Kranke oder Erholungsbedürftige ein Hotel aufsuchen, und sich von dem in diesem Hotel wohnenden Arzte behandeln lassen, ist dann der Inhaber des Hotels oder der Arzt? oder keiner von beiden verpflichtet, die Konzession einer Krankenanstalt nachzusuchen?

9. Wird bei Ihnen die Konzessionspflicht weiter ausgedehnt als auf solche Anstalten, wo Operationsbedürftige, oder bettlägerige Kranke, oder

ansteckende, oder durch Fieber, oder Geisteschwäche sich nicht selbst bewußte Kranke untergebracht werden?

Nach althergebrachtem Recht gelten solche Leidende, welche im Vollbesitz ihrer Mündigkeit, ihrer Willensfreiheit und Geisteskräfte sind, auch keine Gefahr ihrer Krankheit für ihr Leben, oder für die Einschränkung ihrer körperlichen Bewegungsfreiheit oder Geisteskräfte in sich schließen, oder nicht ansteckend sind, z. B. Fettleibige, oder Rheumatiker, Bleichsüchtige, Blutarme oder Nervöse, nicht als Kranke, um die die Vermieter von Wohnungen, oder die Aerzte, oder Besitzer von Badeanstalten, deshalb konzeptionspflichtig gemacht werden können. Wie stellen Sie sich zu dieser Frage?

## Die menschliche Hand als Krankheitsprophet.

Das Wahrsagen aus den Linien der Hand gilt für gebildete Leute heutzutage als ein abgethaner Aberglaube, von dem sich nur das niedere Volk noch nicht hat losreißen können. Immerhin scheint die menschliche Hand dazu befähigt zu sein, zwar nicht durch den ganz gleichgiltigen Verlauf der Linien auf ihrer inneren Fläche, aber nach ihrer allgemeinen Form und Farbe, nach der Beschaffenheit der Finger und Nägel dem aufmerksamen Beobachter mehr und Wichtigeres zu verrathen, als man glauben sollte. Ein englischer Arzt Dr. Blake in London hat kürzlich ein Werk veröffentlicht, in dem allein von dem Studium der Hand zur Erkennung verschiedener Erkrankungen die Rede ist. Inwieweit die bemerkenswerthen Ausführungen Blakes bekräftigt und praktische Verwendung finden werden, kann erst die weitere Beobachtung einer großen Zahl von Aerzten entscheiden, sicherlich aber ist eine genauere Erforschung dieser physiologischen Frage der Mühe werth. Einige darauf bezügliche Wahrnehmungen sind schon vor geraumer Zeit gemacht worden und gelten gegenwärtig ziemlich allgemein als zutreffend. So gilt ein Klumpigwerden der Fingerspitzen als ein wichtiges Anzeichen für Schwindsucht, soll aber auch bei einigen anderen Krankheiten vorkommen. Blake stellte verschiedene Veränderungen der Hand für eine ganze Reihe von Krankheiten zusammen. Bei Krebs und Gehirnlahmung ist die Hand oft auffällig trocken. Ist die Hand trocken und klauenförmig, so steht Zuckerkrankheit zu befürchten. Eine heiße trockene und abgemagerte Hand weist auf vorgeschrittene Lungen Schwindsucht hin. Wenn eine Hand beständig heiß und die andere kalt ist, so kann ein Fall von Aderverweiterung (Aneurisma) vorliegen, wahrscheinlicher aber Gift oder Bleivergiftung. Heiße und klebrige Handflächen stellen sich bei starker Erregung und Ueberanstrengung ein. Eine kalte trockene Hand verweist auf Auszehrung, Blutarmuth oder eine der zahllosen Formen von Störung der motorischen Nerven. Bei Myxödem, diesen eigenartigen und gefährlichen Schwellungen verschiedener Körpertheile, die häufig mit einer Entartung des Nervensystems in Verbindung stehen, sind die Hände kalt, rauh und geschwollen. Hysterie, dauernde Verdauungsstörung, starke geistige Niedergeschlagenheit oder auch die Wirkung von übermäßigem Alkohol-, Thee- oder Tabackgenuß verräth sich durch eine kalte, klebrige und zitterige Hand. Besonders beachtenswerth ist der Zustand der Fingernägel, nicht nur ihrer Form, sondern auch ihrer Farbe nach. Sumpffieber verändert die Farbe der Nägel erheblich, bei hektischem Fieber und Hautwassersucht werden die Nägel blaß, bei ernstern inner-